



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 250/01

vom

23. Juni 2005

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Nešković, Vill, Cierniak und die Richterin Lohmann

am 23. Juni 2005

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. August 2001 wird nicht angenommen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben die Klägerin 79 % und die Beklagten 21 % zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 61.317,20 € (119.926,02 DM) festgesetzt.

Gründe:

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554b Abs. 1 ZPO a.F.). Mit der Nichtannahme der Revision verliert die unselbständige Anschlußrevision der Beklagten ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2 Satz 4 ZPO a.F.).

Fischer

Nešković

Vill

Cierniak

Lohmann